

Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen¹

Vom Kleinen Landrat am 15. Dezember 2009 erlassen
(Stand am 15. Dezember 2009)

I. Beitrag von Davos Destinations-Organisation

Art. 1

Anpassung
a) Grundsatz Die Gemeinde und Davos Destinations-Organisation überprüfen alle fünf Jahre, jeweils per 1.1., die Angemessenheit des Pauschalbeitrages gemäss Art. 16a des Gesetzes². Die Anpassung hat auf die berechtigten Interessen und Verhältnisse der Partner Rücksicht zu nehmen.

Eine Anpassung ist insbesondere schon vor Ablauf einer solchen Periode vorzunehmen, wenn

- a) Aufgabenbereiche wegfallen oder hinzukommen;
- b) Aufgabenbereiche sich wesentlich verändern;
- c) Grundlagen oder Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung wesentliche Veränderungen erfahren.

Eine Veränderung der Betriebs- und Unterhaltsaufwendungen aufgrund externer Faktoren um 5 % exklusive Teuerung gilt grundsätzlich als wesentlich. Als Basiswert für die Anpassung ist der jeweils gültige Pauschalbeitrag massgebend.

Art. 2

b) Teuerung Der jeweils zu entrichtende Beitrag wird analog der Regelungen bei der Gästetaxe³ der Teuerung angepasst.

II. Verrechnungssätze

Art. 3

Grundsatz Der Kleine Landrat legt periodisch einen Verrechnungstarif gemäss Art. 16b des Gesetzes⁴ fest.

Er wird nicht im Davoser Rechtsbuch veröffentlicht, aber in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Art. 4

Reduzierte Ansätze Die für Davos Destinations-Organisation geltenden Ansätze sind um 30 % tiefer als die Ansätze gemäss Art. 3 vorstehend.

Der Kleine Landrat kann weitere Ausnahmen für die Anwendung reduzierter Tarife im Einzelfall festlegen.

¹ Siehe DRB 24

² DRB 24

³ DRB 23; Art. 25

⁴ DRB 24

III. Schlussbestimmung

Art.5

In-Kraft-Treten Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.